



LANDKREIS
FREYUNG-GRAFENAU



**MEHR RAUM
UND ZEIT.**

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Knauf Ceiling Solutions GmbH & Co. KG, Elsenthal 15, 94481 Grafenau

Wesentliche Änderung der Trocknungsanlage für Mineralfaserplatten durch Errichtung und Betrieb einer Abgasreinigungsanlage im Werk 2 am Standort Elsenthal auf Flurnummer 636 der Gemarkung Schlag, Stadt Grafenau

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Firma Knauf Ceiling Solutions GmbH & Co. KG betreibt an ihrem Standort in Elsenthal 15 in 94481 Grafenau, im Werk 2, eine Anlage zur Herstellung von Mineralfaserplatten. Die Anlage zur Herstellung von Mineralfaserplatten im Werk 2 wurde vom Landratsamt Freyung-Grafenau mit Bescheid Az. 31-171/1-04/2 vom 16.11.2004, geändert am 20.08.2013, Az. 31-1710-F26/13, genehmigt. Die Anlage ist der Nr. 1.2.3.1 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV sowie der Nr. 1.2.3.1 (S) der Anlage 1 des UVPG zugeordnet, da es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Wärme durch Verbrennung von Erdgas mit einer Leistung von über 20 MW handelt. Der Standort der Abgasreinigungsanlage befindet sich künftig auf der Flur-Nr. 636 Gemarkung Schlag. Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb einer Abgasreinigungsanlage zur Einhaltung der Formaldehydemissionsgrenzwerte nach TA Luft 2021.

An den Leistungsmerkmalen, insbesondere der Feuerungswärmeleistung, der Trocknungsanlage erfolgen keine Änderungen. Die Abgasreinigungsanlage dient dazu, die Abgaswerte zu reduzieren und damit die Umweltbelastung zu verringern.

Anlagen im Sinn von Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ (siehe Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) unter Nr. 1.2.3.1 aufgeführt. Auf Grund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S“ in der Spalte 2 dieser Liste, ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Freyung-Grafenau, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen der Antragstellerin und die Vorprüfung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien haben ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landratsamtes Freyung-Grafenau nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Einwirkungsbereich befinden sich nordöstlich des Anlagenstandortes zwar ein Naturwaldreservat und im 1 km-Umkreis um das Vorhaben befinden sich stickstoffempfindliche Biotop- und Lebensraumtypen:

- Flachmoor und Verlandungsröhrichte südlich des Firmengeländes FFH-Code 7230 (s. Biotopkartierung 16.10.2017)
- Schluchtwald FFH-Code 9180 nördlich des Firmengeländes (s. Biotopkartierung 16.09.1986)
- Waldmeister-Buchenwälder FFH-Code 9130 und Schluchtwälder FFH-Code 9180 auf dem Frauenberg (s. SN AELF)
- Magere Flachlandmähwiesen FFH-Code 6510 (s. aktuelle Biotopkartierung)

Jedoch werden diese Schutzgebiete nicht negativ beeinträchtigt, die jeweiligen Schutzziele bleiben unberührt. Im Gegenteil, die Errichtung der Abgasreinigungsanlage wird zu einer Verbesserung der Luftqualität führen. Sie erzeugt auch keine nennenswerten Mengen an Abfällen. Die Abgasreinigungsanlage ist auch nicht störfallrelevant oder führt zu einer Störfallrelevanz der Trocknungsanlage an sich.

Darüber hinaus sind keine Schutzgebiete, etwa Denkmäler oder schützenswerte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete oder Kulturgüter im Einwirkungsbereich betroffen. Die Abgasreinigungsanlage wird auf einem bereits bestehenden und versiegelten Industriegelände errichtet. Eine zusätzliche Beanspruchung natürlicher Ressourcen erfolgt nicht.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich offensichtlich nicht.

Das vorgenannte Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung kann während der Dienststunden im Landratsamt Freyung-Grafenau, Gebäude Königsfeld, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zimmer-Nr. 318 eingesehen werden.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Freyung, 30.01.2024
Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.
Sebastian Schlutz, M.A.
Verwaltungsoberspektor